

Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72 a Abs. 4 SGB VIII)

Zwischen dem Jugendamt der Stadt Eschweiler als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch Herrn Jürgen Termath,

und

dem Träger der freien Jugendhilfe _____

vertreten durch _____

§ 1

Präambel

(1) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gesellschaftlicher Auftrag. Dort, wo das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet scheint, bedarf es eines aktiven Hinschauens und unter Umständen eines beherzten Eingreifens von Betreuungs- und Aufsichtspersonen.

(2) Zur Umsetzung dieses Auftrags sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen eines kommunalen Kinder- und Jugendschutzkonzeptes abschließen. Informationen und Beratung sowohl zur Umsetzung dieser Vereinbarung als auch zum angemessenen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen bieten die jeweiligen Dachverbände/Dachorganisationen und Jugendämter in der StädteRegion Aachen.

(3) Gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe durch Vereinbarung sicherstellen, dass unter Verantwortung des freien Trägers keine Person neben- und ehrenamtlich beschäftigt wird, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(4) Die Vereinbarung gilt für alle von dem freien Träger der Jugendhilfe in seinen Einrichtungen und Diensten (Anlage 1) angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII, die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziell gefördert werden.

§ 2

Anforderungserfordernisse für Führungszeugnisse

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person beauftragt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(2) Folgende Tätigkeiten, Aktivitäten und Angebote dürfen von den genannten Personen gemessen nach Art, Intensität und Dauer nur dann wahrgenommen werden, nachdem sie das in § 1 Abs. 3 genannte Führungszeugnis dem Träger zur Einsichtnahme vorgelegt haben:

Die Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen,

- die keinen einmaligen, punktuellen oder gelegentlichen Charakter haben, sondern kontinuierlich und regelmäßig durchgeführt werden;
- bei der durch den Altersunterschied oder durch das Hierarchie- und Machtverhältnis zwischen der betreuenden und betreuten Person ein Abhängigkeitsverhältnis nicht ausgeschlossen werden kann;
- die sich durch eine besondere Intensität (z. B. in Übernachtungssituationen) auszeichnet.

(3) Zur Einschätzung, ob die Anforderungserfordernisse aus § 2 Abs. 2 erfüllt sind, ist das beiliegende Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 2) oder ein vergleichbarer Kriterienkatalog zu verwenden.

Die Einschätzung und das Ergebnis sind durch den Träger zu dokumentieren.

(4) Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit eingesehen werden und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als drei Monate sein.

(5) Die Führungszeugnisse müssen im Abstand von 5 Jahren erneut vorgelegt werden. Der Träger kann anlassbezogen die Einsichtnahme eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen.

§ 3

Bezeichnung der Straftaten für einen Tätigkeitsausschluss

Personen, die rechtskräftig wegen folgender Straftaten verurteilt sind, dürfen keine der unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten ausüben:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- § 178 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 181 b Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232 b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 233b Führungsaufsicht
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Es gelten die in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftaten.

§ 4

Ausnahmeregelung

(1) In Fällen, in denen die Tätigkeiten spontan oder kurzfristig erfolgen, und eine rechtzeitige Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nicht vorgenommen werden kann, ist im Vorfeld der Tätigkeitsübernahme eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen.

(2) Gleiches gilt in den Fällen, in denen die neben- oder ehrenamtlich Tätigen ihren Wohnsitz im Ausland haben.

§ 5

Datenschutz

(1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 und § 72a Abs. 5 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung ergeben, verpflichtet.

(2) Führt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit darf ohne Einverständniserklärung des ehrenamtlich/nebenamtlich Tätigen nur der Zeitpunkt

der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden.

(3) Bei Vorlage einer Einverständniserklärung gemäß Anlage 3 oder beim Vorliegen einer einschlägigen Vorstrafe, die zum Tätigkeitsausschluss führt, dürfen von der Einsichtnahme in das Führungszeugnis nur folgende Daten dokumentiert werden:

- der Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses,
- die Information, ob die Person (Name, Vorname, Geb.-Datum) wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

(4) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Liegt kein Tätigkeitsausschluss vor, sind die Daten unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72 a SGB VIII wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Bei Vorlage eines Tätigkeitsausschlusses sind die Daten unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Prüfungsverfahrens zu löschen.

§ 6

Inkrafttreten/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

(2) Die Umsetzung des § 2 und die Aufforderung der ehrenamtlich/nebenberuflich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch den Träger muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach in Kraft treten dieser Vereinbarung erfolgt sein.

(Ort, Datum)

Eschweiler, _____
(Ort, Datum)

(Träger der freien Jugendhilfe)

(Stadt Eschweiler)